infa

1. 2021

UKT

INFORMATIONEN FÜR ARBEITSSICHERHEIT
UND GESUNDHEITSSCHUTZ

MEHR DAZU AUF SEITE 4

Was leistet die arbeits- und umweltmedizinische Ambulanz?

MEHR DAZU AUF SEITE 16

Änderungen im Berufskrankheitenrecht

infa aktuell

CO_2-Messgeräte für das „richtige Lüften“

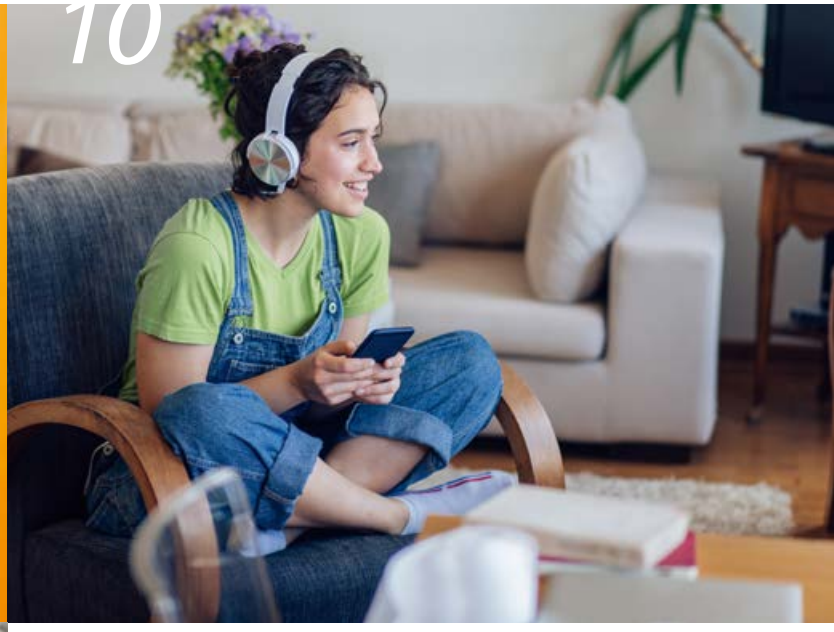

WICHTIG!
UKT-INFA-TOOL AB 2021 NUR IN ONLINEVERSION

Wenn Sie das INFA-Tool online nutzen möchten, kontaktieren Sie bitte Frau Lisa Wrobel unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer. Sie erhalten dann Ihr Passwort für den Zugang.

Diesen finden Sie auf unserer Website unter:
www.ukt.de/unser-service/mediathek/infomaterial

Hier finden Sie in gewohnter Weise alle Schriften der DGUV und aus dem staatlichen Recht. Weiterhin können Sie die Vorlagen zur Gefährdungsbeurteilung light nutzen.

Der Vorteil der Onlineversion liegt in der halbjährlichen Aktualisierung des Vorschriftenwerkes.

INHALTSÜBERSICHT

4 Aktuelles für unsere Mitglieder

4 Was leistet die arbeits- und umweltmedizinische Ambulanz?
5 Aktuelle Beitragssätze

6 Sicherheit und Gesundheit

6 CO_2-Messgeräte für das „richtige Lüften“
10 Gesundheitsförderung in Kitas
11 Gut sichtbar in der Radfahrausbildung
12 Erste Hilfe
12 Die UKT-Förderrichtlinie
13 Der Eichenprozessionsspinner: kleine Raupe – große Gefahr

14 Unsere Versicherten und Leistungen

14 Aktuelles aus der Rechtsprechung
16 Änderungen Berufskrankheitenrecht
17 Brillenschaden – was tun?

19 Service

18 Personalien
19 Mitteilungen

Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahresbeginn war erneut geprägt von Lockdown, Homeoffice und Homeschooling. Frei nach dem Sprichwort „my home is my castle“ (Mein Haus ist meine Burg) etabliert sich die Burg zum absoluten Lebensmittelpunkt für viele Familien. Plötzlich sind wir alle gefordert, mehrere Rollen einzunehmen und den Spagat zwischen Arbeit, Kinderbetreuung, Hilfestellung beim digitalen Unterricht, Haushalt mit Versorgung managen, pflegebedürftige Personen unterstützen und zusätzlich Freizeitaktivitäten in den veränderten Tagesablauf zu integrieren. Ein immenses Aufgabenpaket möchte beruflich sowie im privaten Umfeld bewältigt werden und bringt eine erhebliche Doppelbelastung mit sich. Viele gesetzliche Auflagen sind unmittelbar spürbar. Sie stellen uns genauso wie unsere Mitgliedsunternehmen vor organisatorische Herausforderungen in den Prozessabläufen.

Der Infektionsschutz ist gegeben. Doch nun rückt die psychische Gesundheit in den Fokus, um als Unternehmen leistungsfähig zu bleiben. Die Mitarbeiter eines Unternehmens, Schüler oder Lehrkräfte benötigen mehr Aufmerksamkeit und Fürsorge. Das wirft u. a. folgende Fragen auf: Wie kann Nähe aus der Distanz aufgebaut werden? Welche veränderten Maßnahmen müssen Unternehmen/Schulen ergreifen? In der ersten Ausgabe 2021 der INFA möchten wir Ihnen verschiedene Hilfestellungen anbieten. Gleichzeitig möchten wir Ihnen die UKT-Förderrichtlinie vorstellen und Sie motivieren, präventive Projekte zu starten. Zwischenmenschliche Verbindungen können durch neue Kooperationsprojekte belebt werden und lassen uns positiv in den Frühling blicken.

Ihr Redaktionsteam

Was leistet die arbeits- und umweltmedizinische Ambulanz?

Interdisziplinäre Post-Covid Sprechstunde des Universitätsklinikum Jena (UKJ)

In der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie wird ein relevanter Anteil der Infektionen bei Erwerbstätigen beobachtet. Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes vom November 2020 waren im Jahr 2020 44,8 Millionen Personen mit Wohnort in Deutschland erwerbstätig, darunter auch viele Beschäftigte im Gesundheitssektor.

Eine Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. eine Covid-19-Erkrankung kann einen ganz unterschiedlichen Verlauf zeigen: Einige SARS-CoV-2-positiv Abgestrichene verspüren keine oder nur geringe Symptome wie etwa Halsschmerzen oder ein leichtes Erkältungsgefühl, andere haben ausgeprägtere grippeartige Symptome, die aber ambulant auskuriert werden können, einige müssen bei schwerem Verlauf und Beteiligung mehrerer Organe stationär behandelt und beatmet werden. Das Robert Koch-Institut beschreibt dabei Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben: Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab einem Alter von 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter, auch verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Die Symptomatik einer Covid-19-Erkrankung zeigt dabei eine breite Varianz.

Es mehren sich nun Hinweise, dass auch nach milderen Verläufen einer Covid-19-Erkrankung verschiedenste gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht nur im Bereich der Lunge, sondern auch in anderen Organen persistieren können. Dies kann die Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben beeinträchtigen, insbesondere wenn wie bei Beschäftigten im Gesundheitssektor sowohl körperliche als auch kognitive Anforderungen am Arbeitsplatz bestehen. Mechanistisch werden dabei sowohl entzündungsinduzierte fibrosierende Prozesse des Lungeninterstitiums als auch endotheliale Prozesse in den Gefäßen verschiedener Organe angenommen.

Im Universitätsklinikum Jena wurde im Sommer 2020 von der Klinik für Innere Medizin IV (Direktor: Professor Dr. med. Andreas Stallmach) eine interdisziplinäre Post-Covid-Sprechstunde ins Leben gerufen, um für Patientinnen und Patienten, die auch nach Abklingen der akuten Phase der Covid-19-Erkrankung weiterhin über Monate Beschwerden haben, eine Anlaufstelle zur weiterführende Abklärung der Beschwerden anzubieten. Mittlerweile sind verschiedene Ambulanzen des UKJ eingebunden.

Die arbeits- und umweltmedizinische Ambulanz (ASUM-Ambulanz) des Universitätsklinikums Jena (UKJ) bietet **Diagnostik und Beratung für erwerbstätige Patientinnen und Patienten an, die nach der Covid-19-Erkrankung weiterhin über Luftnot, Kurzatmigkeit, Vergesslichkeit oder Konzentrationsschwierigkeiten klagen**.

Die ASUM-Ambulanz erfasst die individuellen Beschwerden in Bezug auf deren Auswirkungen in Alltag und Beruf, untersucht die **Lungenfunktion**, inkl. der Sauerstoffaufnahmefähigkeit und der Durchblutung der Lunge, und untersucht je nach beruflicher Anforderung die **kognitive berufsbezogene Leistungsfähigkeit**.

Die **ASUM-Ambulanz berät auch zu weiteren Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten** und ggf. zur stufenweisen **beruflichen Wiedereingliederung oder medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen**. Ein besonderes Anliegen ist es, dabei die persönliche Lebenssituation in Alltag und Beruf in die Überlegungen einzubeziehen.

Kontakt
ASUM-Ambulanz, Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin,
Direktorin: Professor Dr. med. Astrid Heutelbeck, Universitätsklinikum Jena (UKJ)

Besucheranschrift:
Erlanger Allee 103, 07747 Jena,
Tel.: 03641 939 -7551
oder -7545 (Sekretariat),
ASU@med.uni-jena.de

Aktuelle Beitragssätze 2021

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen hat am 4. November 2020 den Haushaltsplan 2021 beschlossen. Die Gebietsänderungen gemäß dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018) und 2019 (1. und 2. ThürGNGG 2019) wurden berücksichtigt.

Für die kreisfreien Städte, Gemeinden und Landkreise werden im Februar 2021 voraussichtlich folgende Beitragssätze festgelegt:

Umlagegruppe	K1 Kreisfreie Städte	K2 Gemeinden	K3 Landkreise
voraussichtlicher Beitragssatz je Einwohner	10,07 €[1]	4,00 €[1]	6,82 €[1]
davon Allgemeine Unfallversicherung	4,03 €	3,70 €	1,08 €
davon Schüler-Unfall-Versicherung	5,74 €	-	5,74 €
davon kurze Bauarbeiten	0,11 €	0,11 €	-
davon Pflegeversicherung	0,19 €	0,19 €	-

1) Beitragsmaßstab werden die Einwohnerzahlen entsprechend den Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 31.12.2018 mit dem Gebietsstand vom 01.01.2021 sein

Umlagegruppe	H Haushalte
Beitragssatz je versicherte Person, insofern keine Beitragspflicht über die Minijob-Zentrale besteht	40,00 €

Der Beitragssatz verringert sich auf 20 Euro, wenn während des Kalenderjahres im Haushalt Personen nicht länger als für einen Zeitraum von sechs Monaten beschäftigt werden.

Für die Sparkassen sowie für die Unternehmen im kommunalen und Landesbereich, die nach dem Arbeitsentgelt veranlagt werden, werden im April 2021 voraussichtlich folgende Beitragssätze festgelegt:

Umlagegruppe	S Sparkassen	KU Unternehmen im kommunalen Bereich	LU Unternehmen im Landesbereich
voraussichtlicher Beitragssatz je 1.000 € Entgeltsumme[2]	3,58 €	6,39 €	5,13 €

2) Berechnungsgrundlage bildet der letzte Stand der Entgeltmeldung 2019

Die Basis für die Ermittlung des tatsächlichen Beitragssatzes 2021 bilden die von den Unternehmen des kommunalen Bereiches, des Landesbereiches und den Sparkassen übermittelten Entgelte 2020 vom digitalen Lohnnachweis mit dem Stand bis zum 10.04.2021.

Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes ist ab dem 01.01.2020 auf 88.000 Euro festgesetzt. (§ 19 Abs. 2 Satzung der Unfallkasse Thüringen).

CO_2-Messgeräte für das „richtige Lüften“

Neues Unterstützungsangebot der Unfallkasse Thüringen

Die Verunsicherung in Sachen Lüften ist groß: Wie oft und wie lange ist richtig? Nicht erst seit der Corona-Pandemie ist ein gutes Innenraumklima wichtig für Gesundheit und Wohlbefinden. Allgemein gültige Empfehlungen zum effektiven Lüften auszusprechen ist schwierig. Denn dafür spielen die Größe und Anordnung der Fenster, die Raumgrößen, Deckenhöhen und auch die verschiedenartige Nutzung der Innenräume eine Rolle. In unseren Mitgliedsbetrieben wie den Bildungseinrichtungen oder der öffentlichen Verwaltung gibt es jedoch unterschiedliche bauliche Gegebenheiten. Die z. B. für Schulen ausgegebene Lüftungsregelung 20-5-20 kann, muss aber nicht immer die richtige Empfehlung sein. Im Alltag sollte es also darum gehen, effizient und zum richtigen Zeitpunkt zu lüften.

Kohlendioxid (CO_2) ist ein guter Indikator für „verbrauchte“ Luft, weil jeder Mensch CO_2 ausatmet. In geschlossenen Räumen und bei größerer Personenanzahl kann sich CO_2 in der Raumluft ohne Lüften rasch anreichern. Zu hohe Werte führen bei den Anwesenden zu Ermüdungserscheinungen, Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen oder Augenbrennen. Die Unfallkasse Thüringen (UKT) forderte daher schon lange vor Corona, dass dem Lüftungsverhalten und der CO_2-Konzentration in Innenräumen mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.6 „Lüftung“ und den Empfehlungen des Umweltbundesamtes sind Werte bis 1.000 Parts per Million (ppm) in Ordnung. Zwischen 1.000 und 2.000 ppm muss verstärkt gelüftet werden. Und alles, was über 2.000 ppm liegt, ist hygienisch inakzeptabel. In der jetzigen Pandemiesituation sollte man spätestens ab einem Wert von 1.000 ppm auf jeden Fall stoßlüften. Zum Vergleich: In der Frischluft im Freien ist die CO_2-Konzentration deutlich niedriger und liegt bei etwa 400 ppm.

Eine erhöhte CO_2-Konzentration lässt zwar keine direkte Aussage über virushaltige Aerosole zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann. Einer der häufigsten Wege der Virusübertragung ist die „respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen“, wie das RKI schreibt. Diese Flüssigkeitspartikel heißen Aerosole, sind mikroskopisch klein und können sehr lange in der Luft stehen. Immer dann, wenn sich viele Menschen in einem geschlossenen Raum aufhalten, steigt also das Risiko, sich über Aerosole mit dem Corona-Virus-SARS-CoV-2 zu infizieren.

Immer im Blick – die Raumluftqualität sichtbar machen

Die UKT empfiehlt deshalb, den CO_2-Gehalt in Räumen zu überwachen und CO_2-Messgeräte zu installieren. Diese Geräte schlagen Alarm, wenn die Werte zu hoch sind, und es kann sofort gelüftet werden. Dies kann helfen, ein Gespür für das richtige Lüftungsverhalten zu bekommen und das Übertragungsrisiko von Coronaviren deutlich zu senken. Unser Unterstützungsangebot haben wir daher ausgebaut und stellten unseren Mitgliedsbetrieben ab sofort 20 Messgeräte in Form von CO_2-Ampeln zur Verfügung.

Die Messgeräte zeigen die CO_2-Konzentration in der Luft über ein Ampelsystem in den Farben grün – gelb – rot an. Bis 1.000 ppm gilt die Raumluftqualität wie beschrieben als gut (grün). Wird diese Konzentration überschritten, schaltet die Ampel auf Gelb und bei mehr als 2.000 ppm auf Rot. Die von uns angebotenen Geräte zeichnen sich durch

eine im Raum weithin sichtbare, große Darstellung der kritischen Schwellwerte im bekannten Ampelsystem aus. Es gibt keine ablenkenden, sich häufig ändernden Digitalanzeigen, was besonders im Einsatz in Bildungseinrichtungen von Vorteil sein kann. Es wurde ein hochwertiger, langlebiger und selbstkalibrierender NDIR-Sensor verbaut, der aktiv die Umgebungsluft einatmet (Ventilationssystem) und somit schneller und präziser misst als passive CO_2-Sensoren.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, in jeden Raum eine CO_2-Ampel dauerhaft zu installieren. Vielmehr reicht es, wenn in einem Raum zunächst z. B. mithilfe unserer Leih-Ampel das Lüftungsverhalten einstudiert wird, das dann auch ohne Messgeräte beibehalten wird. Dann kann die CO_2-Ampel anschließend im nächsten Raum und von anderen Kolleginnen und Kollegen eingesetzt werden. Natürlich kann man sich nach erfolgreichem Test und bei entsprechendem Erfolg auch noch ein eigenes Gerät beschaffen, mit denselben oder auch weiterführenden Eigenschaften (z. B. mit Datenlogger oder Messwertprotokollierung). Für eine bessere Akzeptanz kann es hilfreich sein, die Frage nach dem „richtigen Lüften“ jeweils zielgruppen- und altersspezifisch zu thematisieren, etwa mit Unterweisungen oder dem Einsatz von Begleitmaterialien. Zusätzlich kann es sich anbieten, einzelnen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern direkte Verantwortung für das Lüftungsmanagement in bestimmten Bereichen anzuvertrauen – mit Unterstützung unserer CO_2-Ampel oder anderen Hilfsmitteln.

Die Nutzung der Leihgeräte ist für unsere Mitglieder übrigens kostenfrei. Damit möglichst viele unserer Mitgliedsbetriebe dieses Angebot wahrnehmen können, wollen wir zunächst die Ausleihfrist auf vier Wochen begrenzen. Für die Schulen erfolgt die Leihe zentral über die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an den Staatlichen Schulämtern. Für alle anderen Mitgliedsbetriebe hilft Ihnen als erster Ansprechpartner die jeweils zuständige Aufsichtsperson gern weiter.

Ansprechpartner Leihgeräte für Mitgliedsbetriebe
www.ukt.de/sicherheit-und-gesundheit/ansprechpartner-praevention/aufsichtsperson

Infektionsschutz durch sachgerechtes freies Lüften

Das sachgerechte freie Lüften ist durch die ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel geregelt, weitere Hinweise enthalten die FAQ auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Am wirkungsvollsten ist dabei die sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster. Noch intensiver und damit besonders empfehlenswert ist die Querlüftung, bei der gegenüberliegende Fenster geöffnet werden. Dabei können hohe Luftgeschwindigkeiten entstehen. Die Lüftungsdauer sollte in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen (insbesondere Außenlufttemperatur und Winddruck) und der lokalen Gegebenheiten mindestens 3 bis 10 Minuten betragen. Ergänzend kann zwischen den Stoßlüftungsphasen eine moderate Dauerlüftung mit Kippstellung der Fenster sinnvoll sein. Bei gleichzeitiger Raumheizung oder -kühlung ist dies energetisch unvorteilhaft, kann in Zeiten der Epidemie aber dazu beitragen, durch kontinuierlichen Luftaustausch ein temporär zu starkes Ansteigen der Virenkonzentration im Raum zu vermeiden.

Wo sollte eine Ampel platziert werden?

Sie sollte nicht im unmittelbaren Atembereich einer Person aufgestellt werden, da wir CO_2 ausatmen. Das Gerät würde dann schnell Rot für schlechte Luftqualität anzeigen. Außerdem sollte eine CO_2-Ampel nicht direkt neben den Fenstern platziert werden. Wenn die geöffnet werden, würde die Ampel eine sehr gute Luftqualität signalisieren, obwohl die frische Luft noch gar nicht im gesamten Klassenraum angekommen ist.

HILFSMITTEL ZU EINEM BESSEREN LÜFTUNGSVERHALTEN

Auch die CO_2-App, die das Institut für Arbeitsschutz mit der Unfallkasse Hessen anbietet, und der Lüftungsrechner der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe sind geeignete Hilfsmittel, um durch rechtzeitiges Lüften das Risiko einer Übertragung von luftgetragenen Krankheitskeimen (z. B. Viren, Bakterien) zu verringern. Mit der CO_2-App z. B. lässt sich anhand von Raumgröße und Personenzahl errechnen, wann die 1.000 ppm CO_2 theoretisch erreicht sind und gelüftet werden sollte. Der Rechner basiert auf den Ergebnissen einer Studie, in der die CO_2-Konzentration während 720 Unterrichtsstunden in 111 Schulen gemessen wurde. Die Datenbasis ermöglicht jeweils eine Berechnung für das Sommer- und Winterhalbjahr sowie für die Primar- und Sekundarstufe im Bildungsbereich.

einen Aufzug für ein neues Gerüst aus Holz und Sand aufgebracht. Auch sei man auf den Wegen des 777-Jahre-Ereigniswanderers Obrighoven vorgegangen sowie auf einer Testfläche im Bereich der Vogelschutzinsel am Auesee.

Im April könnte es losgehen

Der Rundweg kann allerdings nicht in einem Rutsch erneuert werden. Vielmehr müsse der Bauhof einzelne Abschnitte verteilen.

Müll und Eisentore

Mit Blick auf demontierte Papierkörbe und achtlos Weggeworfenes mahnt Hovest zudem mehr Eigeninitiative seitens des ASG an. Die Körbe müssten wieder angebracht und der Müll müsse aufgesammelt werden. Er selbst habe dies teilweise schon getan.

Zudem möchte die SPD, dass aus zwei massiven Eisentoren auf der

Raus an die frische Luft

Was bleibt in Corona-Zeiten? Vor allem Ausflüge in die Natur - zumindest, wenn das Wetter schön ist.

Am vergangenen Wochenende tummelten sich hunderte Menschen am Auesee und am Rhein. Weitere beliebte Ziele in Wesel sind das Schwarze Wasser mit seinem Rundwanderweg und das Wildgatter im Diersfordter Wald. Ein Blick auf die offiziellen Parkplätze ließ schon erahnen, wie viele Ausflügler an diesen Stellen die frische Luft genossen.

CO2-Ampeln in allen Awo-Kitas im Kreis

Damit soll der Nachwuchs geschützt und die Erzieherinnen sollen entlastet werden

Wesel. Auch wenn die Kitas landesweit bereits zum zweiten Mal im Notbetrieb arbeiten, sind die Betreuungsquoten vielerorts vergleichsweise hoch. „In unseren Einrichtungen liegt die Betreuungsquote bei über 50 Prozent", sagt Benjamin Walch, Geschäftsbereichsleiter für Kinder- und Jugendpolitik bei der Arbeiterwohlfahrt (Awo), Kreisverband Wesel. Walch ist verantwortlich für 23 Kitas mit insgesamt 78 Gruppen. Und er hat höchsten Respekt für die Arbeit der rund 320 Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen. „Unser Personal ist täglich nah dran an den Kindern und kann sich dabei kaum schützen. Denn Abstände können die Erzieherinnen im Umgang mit den Kindern natürlich nicht einhalten. Und Masken tragen sie auch nicht, weil die Mimik sehr wichtig ist für die pädagogische Arbeit."

Um die Mitarbeiterinnen zu schützen und ihr Infektionsrisiko zu senken, hat die Awo jetzt für jede Gruppe eine CO2-Ampel angeschafft. Die Ampeln messen in Echtzeit den aktuellen CO2-Gehalt der Raumluft. Dieser ist ein entscheidender Indikator für die Aerosol-Konzentration und damit für

Eine CO2-Ampel kann schützen. FOTOQUELLE: DOCUMENTS-GMBH

das Ansteckungsrisiko mit Covid-19. Wenn ein kritischer Wert erreicht ist, schlagen die CO2-Ampeln Alarm – jetzt muss stoßgelüftet werden. So verschaffen die Ampeln sowohl Kindern als auch Erzieherinnen ein Gefühl der Sicherheit.

„Ich bin davon überzeugt, dass unsere CO2-Ampeln ein wichtiger Baustein dafür sind, dass Kindertagesstätten auch in Zeiten der Corona-Pandemie Kinder betreuen können und trotzdem sicher sind", sagt Dirk Unsenos, Geschäftsführer der Isis-IC-GmbH aus Wesel. Gemeinsam mit Wissenschaftlern aus der Luft- und Klimatechnik und aus der Medizin hat Unsenos „Conny, die CO2-Ampel, die atmet" entwickelt und zum Patent angemeldet. Anders als viele Nachbauten ist das Produkt aus dem Hause Isis IC das einzige, das den Namen CO2-Ampel führen darf, also das Original.

In der Ampel misst ein Sensor stetig und präzise den aktuellen CO2-Gehalt der Raumluft. Anhand der vom Umweltbundesamt vorgegebenen Grenzwerte interpretiert die Ampel die Werte. Gute Luft mit einem CO2-Anteil von unter 1.000 parts per Million wird grün dargestellt. Ist der Messwert erhöht und Aufmerksamkeit gefragt, leuchtet die Ampel gelb. Wenn es Zeit ist, den Raum zu lüften oder zu verlassen, wird dies durch rotes Licht signalisiert. Im Vergleich zu CO2-Messgeräten ist das Ampelsystem einfach und arbeitet nicht mit Zahlen, die sich permanent ändern.

Die Ampel ist Cloud- und WLAN-kompatibel und lässt sich einfach installieren. Über eine App kann der aktuelle Zustand der Luftqualitätswerte dargestellt werden. Und: Das System ist wartungsarm und muss nicht ständig neu kalibriert werden. Walch: „Die CO2-Ampeln entlasten unser Personal, weil die Erzieherinnen beim Spiel mit den Kindern nicht ständig ans Lüften denken müssen."

Literatur/Linktipps:

CO_2-Rechner
https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp

DGUV: Fachbereich aktuell „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen"
https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3932

Umweltbundesamt: Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba_empfehlungspapier_lueftung_unterrichtsgebaeude_final_bf.pdf

BAuA: Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Lüftung
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/03-FAQ_node.html

Ihr Ansprechpartner:
Fabian Saalbach
stellv. Fachbereichsleiter Prävention
Telefon 0 36 21 777-333
fabian.saalbach@ukt.de

Gesundheitsförderung in Kitas

Neue Wege des Modellprojektes im Landkreis Altenburger Land

Auf Initiative des Landkreises Altenburg wurde für die kommunalen Kitas im Jahr 2017 der Arbeitskreis „Gesundheit“ ins Leben gerufen. Die Arbeitsbedingungen der pädagogischen Fachkräfte sollten in den Fokus gerückt werden. Über die bisherige Zusammenarbeit berichteten wir in den letzten Ausgaben unserer Mitgliederzeitung näher. Auf Wunsch der Beteiligten sollten, mit Unterstützung der Unfallkasse Thüringen, die Ergebnisse anschließend in den kommunalen Einrichtungen praxisnah umgesetzt und weiterentwickelt werden. Die Belastungen der pädagogischen Fachkräfte zu reduzieren und deren Gesundheit langfristig zu fördern, ist das erklärte Ziel. In einer Vorabstimmung mit der Fachberatung des Landkreises und der UKT konnten im Juli 2019 erste Ansatzpunkte erörtert werden. Seitens der Unfallkasse wurden die Kampagne kommmitmensch und die Dialogbox für Kitas als Instrument zur Weiterentwicklung für mehr Sicherheit und Gesundheit den Kollegen vor Ort vorgestellt. Gemeinsam herausgearbeitet wurde, dass die Handlungsfelder Beteiligung sowie Sicherheit und Gesundheit verstärkt und damit die Individualprävention intensiver zu thematisieren ist. Im Jahr 2020 waren zunächst weitere regelmäßige Treffen gemeinsam mit der UKT sowie der Arbeitsgruppe in Planung. Hintergrund sollte die Erarbeitung und Weiterentwicklung gesundheitsförderlicher Maßnahmen unter Beteiligung aller Pädagogen in den jeweiligen Einrichtungen sein. Die Strategie war eindeutig gesetzt, doch leider wurde die Arbeit aufgrund der Coronapandemie von heute auf morgen gestoppt. Fast alle Termine mussten abgesagt werden. Dieser Umstand stellte die Projektleiter vor unerwartet neue Herausforderungen.

Wie kann das Konzept adäquat weiterlaufen, wenn es während der Pandemie keine gemeinsamen Arbeitsgruppentreffen geben kann? Alternativen zum Angebot für Einrichtungen mussten geschaffen werden. Hinzu kam, dass die Kindertageseinrichtungen starke Veränderungen aufgrund der derzeitigen Lage erlebten. Angst und die Ungewissheit, wie der Arbeitsalltag weitergehen soll, beschäftigte die Mitarbeiter. Die Arbeit mit Kindern kann wunderschön und bereichernd sein, aber auch gleichzeitig sehr herausfordernd, besonders in der aktuellen Situation. Die Pandemiesituation musste erklärt und das damit einhergehende neue Verhalten detailliert gegenüber Kindern und Eltern kommuniziert werden.

Es lag auf der Hand, den Fachkräften eine Unterstützung in der schwierigen Situation zu bieten, denn die eigene Gesundheit aufrechtzuerhalten ist das Kernziel des Modellprojektes.

Um den Pädagogen trotz der erschwerten Bedingungen hilfreich zur Seite zu stehen, entwickelte die UKT fünf thematische Podcastfolgen. In den Episoden wurde dabei die Gesundheitsförderung, wie der Umgang mit Stress und die Vermittlung von Achtsamkeitsübungen, fokussiert. Die Zuhörer sollten durch diese Übungen vermehrt innere Sicherheit erlangen.

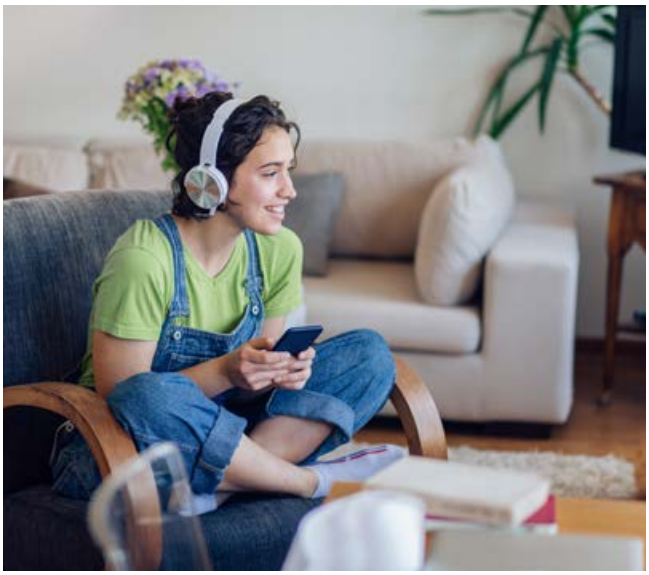

Achtsamkeit bedeutet das aufmerksame Beobachten der aktuellen Daseinsvorgänge ohne deren Bewertung. Werden regelmäßige Übungen praktiziert, kultivieren wir auch das eigene Sicherheitsgefühl. Die Podcastfolgen führten die Hörer an das Thema Achtsamkeit heran und boten die Möglichkeit, angeleitete Meditationen auszuprobieren und regelmäßig im Alltag zu etablieren. Die von der Unfallkasse Thüringen zur Verfügung gestellten Materialien erleichterten den Einstieg.

Die Podcastfolgen wurden den Teilnehmern im mehrwöchigen Rhythmus, verschlüsselt und mit Zugangscode, über den Fachbereich des LK Altenburger Land zur Verfügung gestellt. So konnten die Pädagogen zwischendurch und bei Bedarf wiederholt über ihre jeweiligen mobilen Endgeräte, wie iPhone oder Laptop, die Sequenzen anhören und nutzen.

In enger Abstimmung mit dem Jugendamt und unter strengen Hygienevorgaben fand am 14.10.2020 schließlich eine gemeinsame Arbeitsgruppensitzung in Ponitz statt. Dennoch fehlen die offenen regelmäßigen Arbeitstreffen, um die Themen der Gesundheitsförderung zu vertiefen. Einstimmig besteht deshalb der Wunsch, das Projekt im Jahr 2021 wieder aufzugreifen, um im gemeinsamen Netzwerk die Gesundheitsförderung in den Kindereinrichtungen dauerhaft zu etablieren.

Ihre Ansprechpartnerin:
Natalie Köllner
Referentin Betriebliches Gesundheitsmanagement
Telefon 0 36 21 777-127
natalie.koellner@ukt.de

Gut sichtbar in der Radfahrausbildung

Eine gemeinsame Aktion von LVW und UKT

Im Stundenplan der Grundschule hat die Radfahrausbildung einen festen Platz. In den ersten drei Schuljahren werden die Jungen und Mädchen schrittweise ans Radfahren herangeführt. Im 4. Schuljahr findet die theoretische Ausbildung im Rahmen des Heimatkunde- und Sachunterrichtes und die praktische Ausbildung mit den Präventionsbeamten der Polizei in den mobilen oder stationären Jugendverkehrsschulen statt.

Schwerpunkte der praktischen Ausbildung sind: Anfahren, Vorbeifahren, Linksabbiegen, Verhalten an der Ampel. Die Kinder trainieren, vorausschauend zu fahren, situationsangepasst zu reagieren und bewusst Regeln einzuhalten, die der eigenen und der Sicherheit aller dienen.

Die Landesverkehrswacht Thüringen unterstützt die Radfahrausbildung, indem sie jedem Viertklässler in jedem Schuljahr das Ausbildungsmaterial (Arbeitshefte, Prüfbögen, Fahrradpässe und Aufkleber) zur Verfügung stellt. Mit dem Arbeitsheft erhalten die Schüler einen Zugang zu einem Online-Übungsportal. Die Schüler vertiefen online eigenständig Inhalte und bereiten sich auf die Lernkontrolle vor. Das Internet ermöglicht auch eine stärkere Einbindung der Eltern über einen separaten Elternbereich. Um die motorischen Fähigkeiten der Kinder zu trainieren, unterstützt die Landesverkehrswacht Thüringen Schulen und Jugendverkehrsschulen.

Gemeinsam haben Landesverkehrswacht und Unfallkasse Thüringen leider im Jahr 2020 und im ersten Quartal 2021 situationsbedingt nur wenige Veranstaltungen vor Ort umsetzen können. Dennoch sehen wir im partnerschaftlichen Verbund die Notwendigkeit der Vermittlung der praktischen Elemente und möchten die Sicherheit während der Ausbildung zusätzlich erhöhen. Dazu hat die Unfallkasse Thüringen ein entsprechendes finanzielles Budget bereitgestellt, und die nachfolgenden Regionen mit 31 Sätzen nummerierter Warnwesten ausgestattet:

- Gera
- Suhl
- Hildburghausen
- Bad Salzungen
- Schmalkalden-Meiningen
- Saalfeld
- Erfurt
- Nordhausen
- Gotha
- Jena

Folgende Rückmeldungen zur gemeinsamen Aktion erreichten uns von den Präventionsbeamtinnen und -beamten:

„[...] es freut mich zu hören, dass in die Radfahrausbildung investiert wird.“

„[...] viele von unseren jetzigen Westen sind in einem maroden Zustand, teilweise verblichen und die Startnummern lösen sich ab.“

„[...] für die gute Sichtbarkeit der Kleinen. Eine gute Sache [...]“

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Stephanie Robus
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 0 36 21 777-141
stephanie.robus@ukt.de

Katrin Jakobi
Geschäftsführerin Landesverkehrswacht
Telefon 03 61 7770-361
k.jakobi@lvw-thueringen.de

Erste Hilfe

Nach wie vor übernimmt die UKT nur die vorher beantragten Kosten für die Ersthelferschulungen. Die Kostenübernahmeanträge wurden nach einem Jahr Erfahrung überarbeitet.

Außerdem wurde der § 26 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ entsprechend den Höhen der Gefährdungen und den Organisationsstrukturen genau definiert. Die wichtigste Änderung dabei ist folgende:

Die Unfallkasse Thüringen übernimmt ab dem 01.01.2021 nicht mehr die Schulungskosten aller pädagogischen Kräfte in den Kitas, sondern für einen Ersthelfer je Kindergruppe entsprechend § 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Abs. 1 Nr. 2c zuzüglich einem Ersthelfer pro Einrichtung.

Die ausführlichen Beschreibungen bzw. Erläuterungen der Kontingente und die Kostenübernahmeanträge etc. finden Sie auf der Website der UKT unter:

www.ukt.de/sicherheit-und-gesundheit/erste-hilfe-ausbildung

Die UKT-Förderrichtlinie

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen gem. § 17 SVHV zur Förderung von Präventionsmaßnahmen i. S. d. § 14 SGB VII

Die Erhaltung der Gesundheit unserer Versicherten sowie die Organisation von Sicherheit sind zwei der wichtigsten Anliegen des Fachbereiches Prävention der Unfallkasse Thüringen. Um unsere Mitgliedsunternehmen bei entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen, bieten wir eine Vielzahl von Präventionsleistungen an.

Eine davon ist unsere Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen, kurz Förderrichtlinie, die es seit 2019 in der Unfallkasse Thüringen gibt. Sie bietet unseren Mitgliedsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine monetäre Unterstützung, wenn es darum geht, Anreize dafür zu schaffen, Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen oder der Bildungseinrichtung voranzubringen. Schließlich kann es nur im Interesse aller sein, sich mit der Organisation von Sicherheit und Gesundheit intensiv auseinanderzusetzen und solche Maßnahmen zu initiieren.

Die Teilnahme an dieser Präventionsleistung ist für unsere Mitgliedsunternehmen freiwillig. Für die Teilnahme ist es notwendig, dass die Mitgliedsunternehmen oder Bildungseinrichtungen einen Antrag auf Zuwendung stellen. Die abschließende Prüfung des Antrages erfolgt durch unsere Präventionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und ist von verschiedenen Kriterien abhängig (z. B. den verfügbaren Haushaltsmitteln, der Größe der jeweils zu erreichenden Zielgruppe o. Ä.).

Gefördert werden können beispielsweise Projekte zur Entwicklung, Erprobung und Validierung von wirksamen und nachhaltigen Präventionskonzepten und -maßnahmen, aber auch die Erforschung von ursächlichen Zusammenhängen zwischen Einwirkung bei der Arbeit/Bildung/Erziehung und Auswirkung für Sicherheit und Gesundheit.

Aber keine Angst, was so sperrig klingt, ist sehr vielfältig. Erfolgreiche Beispiele zeigen wie wirksam diese Präventionsleistung die tägliche Arbeit unserer Versicherten unterstützen kann. So wurde beispielsweise ein Coach, der mit einem Team Fragen rund um das Thema ergonomische Arbeitsweise in der Pflege und Betreuung bearbeitete, durch uns gefördert. Aber auch Maßnahmen, die beispielsweise der Förderung der Gesundheit der Kinder im Kita- oder Schulbereich dienen, könnten eine solche Unterstützung durch die Unfallkasse Thüringen erfahren.

Haben Sie auch Interesse, in Ihrem Unternehmen noch mehr für Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigen zu tun, dann informieren Sie sich über die Förderrichtlinie auf unserer Homepage unter **www.ukt.de/sicherheit-und-gesundheit/kampagnen-und-projekte/foerderrichtlinie-projekte-der-mitgliedsunternehmen** oder sprechen Sie die für Sie zuständige Aufsichtsperson an.

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Jana Philipp
Fachbereichsleiterin Prävention
Telefon 0 36 21 777-120
jana.philipp@ukt.de

Kerstin Köhler
Fachdienstleiterin Verwaltung Prävention
Telefon 0 36 21 777-301
kerstin.koehler@ukt.de

Der Eichenprozessionsspinner: kleine Raupe – große Gefahr

Der Eichenprozessionsspinner ist eine einheimische Schmetterlingsart, welche aufgrund ihrer Tagesaktivität den Nachtfaltern zugeordnet wird. Wie jeder Schmetterling durchlebt auch dieser eine holometabole Metamorphose. Das bedeutet eine vollständige Entwicklung von einem Ei über eine Raupe und eine Puppe zum ausgewachsenen Falter. Die eigentliche Gefahr geht lediglich von den Raupen aus. Diese können an allen in Deutschland beheimateten Eichenarten vorkommen und ernähren sich von den Blättern der Bäume. Nur selten werden auch andere Arten besiedelt. Vor allem sonnenexponierte Eichen werden befallen. Auch Baumbestandsränder, Einzelbäume und Bäume in Siedlungen warmtrockener Gebiete sind davon betroffen. Der gegenwärtig anhaltende Klimawandel begünstigt somit die Verbreitung des Eichenprozessionsspinners.

Die Entwicklung vom Ei zur Raupe beginnt, abhängig von der vorherrschenden Temperatur, Mitte April und endet Mitte Juni. Dabei durchlaufen die Raupen sechs Entwicklungsstadien durch Häutung, wobei ab dem dritten Stadium Mitte Mai die auch für den Menschen gefährlichen Brennhaare ausgebildet werden. Ab Juni beginnen die Raupen, Nester für die bevorstehende Verpuppung an den Stämmen bzw. dicken Ästen zu bauen. Diese werden lediglich zur Nahrungsaufnahme in der Krone der Bäume verlassen. Dabei laufen die Raupen in Gruppen von 20 bis 30 Tieren im „Gänsemarsch“ in Richtung Baumwipfel, woher auch der Name Prozessionsspinner kommt. Die Nester des Eichenprozessionsspinners enthalten auch die von den Raupen abgebrochenen Brennhaare. Eine Gefährdung durch die Nester, welche die Raupen Mitte Juni verlassen, kann bis zu 10 Jahre andauern.

Typische Symptome bei einem Kontakt mit den Brennhaaren sind Juckreiz, Hautrötungen, Augen- bzw. Bindehautentzündung, Entzündung der Luftwege und Allgemeinerscheinungen wie Fieber oder Schwindel. Deswegen sollten befallende Eichen großflächig abgesperrt und für die Beseitigung Spezialisten beauftragt werden, falls keine fachkundige Person mit dem entsprechenden Bekämpfungswerkzeug im Unternehmen arbeitet. Sollte es doch zu einem Kontakt kommen, ist als Erste-Hilfe-Maßnahme eine intensive Dusche zu empfehlen. Des Weiteren sollte die kontaminierte Kleidung gut gewaschen werden. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Gefährdungsbereichen erfolgt gegenwärtig in den meisten Fällen mit einem Spezialstaubsauger. Vor Beginn der Beseitigungsarbeiten gilt es, die persönliche Schutzausrüstung anzulegen, welche aus einem Schutzanzug, einem Augenschutz und mindestens einer FFP2-Maske besteht. Daraufhin werden die Raupen und vorhandenen Nester abgesaugt und als Sondermüll entsorgt. In neuster Zeit werden die Raupennester mit einer Zuckerlösung besprüht, was dafür sorgt, dass die Brennhaare verkleben und damit keine weitere Gefahr mehr von diesen ausgeht.

Nest des Eichenprozessionsspinners

Gänsemarsch der Raupen in Richtung Baumwipfel

Ihr Ansprechpartner:
Benjamin Bauroth
Aufsichtsperson in Vorbereitung/
Forstingenieur
Telefon 0 36 21 777-136
benjamin.bauroth@ukt.de

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Auf unserer Pinnwand finden Sie aktuelle Urteile zu verschiedenen Fällen, die den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung berühren.

BSG, Urteil vom 30. Januar 2020 – B2 U19/18 R

Nach Auffassung des BSG sind die aus den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts stammenden Regeln über den Versicherungsschutz für die Eltern auf dem Weg zur Arbeit von und zur Kindertagesstätte nicht auf das Homeoffice anwendbar. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt brachte eine Mutter ihr Kind von zu Hause aus in die Kindertagesstätte und kehrte dann nach Hause zurück, um ihre Arbeit im Homeoffice aufzunehmen. Dabei stürzte sie und verunglückte schwer. Die Krankenkasse kam für die Kosten auf und forderte sie vom zuständigen Unfallversicherungsträger zurück, da es sich beim Weg zur Kita um einen versicherten Wegeunfall gehandelt habe.

Dieser Argumentation folgten weder der Unfallversicherungsträger noch die von der Krankenkasse angerufenen Instanzgerichte. Das BSG hat die Auffassung der Unfallversicherungsträger und Instanzgerichte bestätigt. Ein wesentliches Argument des BSG war dabei, dass nur der Weg zwischen dem Ort des privaten Aufenthalts und der versicherten Tätigkeit versichert ist. Wenn aber der Ort des privaten Aufenthalts und der Ort der versicherten Tätigkeit, wie bei der Arbeit im Homeoffice, identisch seien, könne die Regelung nicht zugunsten der im Homeoffice arbeitenden Personen angewendet werden.

Das BSG hat bei seiner Entscheidung die Frage berücksichtigt, ob die zugrunde liegende Regelung aus dem Jahr 1971 überhaupt das Phänomen „Homeoffice“ berücksichtigen konnte und dazu argumentiert, dass es Berufsarbeit zu Hause auch damals schon gab, beispielsweise bei Selbstständigen. Der Gesetzgeber habe sich also bewusst dafür entschieden, nur Wege von zu Hause zu einem anderen Arbeitsort unter Versicherungsschutz zu stellen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Jacqueline Voigt
Sachbearbeiterin Widerspruch
Telefon 0 36 21 777-160
jacqueline.voigt@ukt.de

Am 06.10.2020 erkannte das BSG (BSG, Urteil vom 06 Oktober 2020- B2 U13/19 R) erstmals einen Unfall im Freizeitbereich an, der sich im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahrs (FSJ) in einer Bildungs-und Ferienstätte ereignete, als sich die Klägerin beim Spielen auf einem Hüpfkissen verletzte.

Zum Sachverhalt:
Die damals 16-jährige Klägerin nahm im Zuge des FSJ an einem einwöchigen Einführungsseminar in einer ländlich abgeschiedenen Bildungs-und Ferienstätte teil. In der Zeit von 9 bis 18 Uhr wurden Seminare durchgeführt, die anschließende Freizeit stand den Seminarteilnehmern zur freien Verfügung. Am Abend wurden von einzelnen Betreuern auf freiwilliger Basis Freizeitaktivitäten (Karten- und Rollenspiele etc.) angeboten.

Gegen 20 Uhr war die Klägerin mit weiteren Seminarteilnehmern auf dem Weg zu einem Kartenspiel. Dabei entdeckte die Gruppe auf dem Gelände des Freizeitheims ein Hüpfkissen und begann darauf zu hüpfen. Die Gruppe beschloss, dass sich die Klägerin in die eine Hälfte des Hüpfkissens setzen sollte.

Auf der anderen Hälfte sollten dann acht weitere Seminarteilnehmer gleichzeitig springen, um die Klägerin in die Luft zu katapultieren. Die Klägerin flog zunächst – wie von der Gruppe beabsichtigt – in die Luft, landete dann aber auf der aus einem Sand-Kies-Gemisch bestehenden Umrandung. Hierdurch erlitt die Klägerin Deckplattenbrüche verschiedener Wirbelkörper und ein Impressionsfraktur des ersten LWK.

Der Unfall wurde als Arbeitsunfall abgelehnt. Auch das LSG hat die zum Unfall führende Verrichtung auf dem Hüpfkissen mit der Begründung als Arbeitsunfall abgewiesen, dass kein sachlicher Zusammenhang mit der nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII versicherten Beschäftigung bestanden hat. Die Gruppenaktivität sei nach Beendigung der verpflichtenden Seminarveranstaltung erfolgt und rein private Freizeitgestaltung und nicht Teil der abendlichen, von der Einrichtung angebotenen freiwilligen Aktivitäten gewesen.

Das BSG versicherte das Ereignis als Arbeitsunfall i. S. d. § 8 Abs. 1 i. V. m. „2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII“.

Entscheidungsgründe:
Der Träger des FSJ hat eine erhöhte spezifische Gefahr für die ungehemmte Entfaltung jugendlicher leichtsinniger Spielereien und gruppendynamischer Prozesse einschließlich des damit verbundenen Verletzungspotenzials durch Abhaltung eines einwöchigen Seminars für Jugendliche an einem fremden, abgelegenen Ort mit einem unfallträchtigen Sportgerät ohne entsprechende Aufsicht geschaffen. Zwar war zum Unfallzeitpunkt die offizielle Seminarzeit beendet, jedoch wurde an diesem Abend ein weiterer Programmpunkt angeboten, zu dem die Klägerin zusammen mit anderen Seminarteilnehmern unterwegs war, als die Gruppe das Hüpfkissen entdeckte und die Gelegenheit zum Spielen darauf nutzte. Das Hüpfkissen als Sportgerät birgt schon aufgrund seiner Beschaffenheit erhebliche Verletzungsgefahr in sich. Der Katapultsprung erfolgte aufgrund altersbedingter Gegebenheiten wie Übermut, Spieltrieb, Gruppendynamik und Fehleinschätzung der Gefahrenlage. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin zum Unfallzeitpunkt fast 17 Jahre alt war. Zwar dürfte der Spieltrieb mit fortschreitendem Alter abnehmen, doch kann dieser gerade in Gruppen Gleichaltriger wieder aufleben und durch gruppendynamische Prozesse, wie sich gegenseitig „anfeuern“ oder „hochschaukeln“, verstärkt werden. Zudem kannten sich die Jugendliche untereinander nicht, waren aber während der Seminarreise in einem abgelegenen Gebiet aufeinander angewiesen.

Aufgrund der aktuellen Coronakrise ermöglichen viele Arbeitgeber ihren Beschäftigten, von zu Hause aus zu arbeiten. Die Coronapandemie hat die Arbeitswelt im Eiltempo verändert: Onlinekonferenzen und das Arbeiten vom heimischen Schreibtisch aus wurden für viele Arbeitnehmer/-innen plötzlich zum neuen Alltag. Das Bundesarbeitsministerium hat eine Studie zum Homeoffice in der Coronapandemie in Auftrag gegeben. Demnach haben in den Monaten Juli und August 2020 36 Prozent der abhängig Beschäftigten im Homeoffice gearbeitet – das entspricht einer Gesamtzahl von rund 14,6 Millionen Arbeitnehmern. Im Vorjahreszeitraum lag der Anteil der Beschäftigten, die mobil arbeiten, bei 24 Prozent. 87 Prozent der Menschen, die während der Pandemie zu Hause gearbeitet haben, waren mit dem Homeoffice „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. 65 Prozent derjenigen, die während der Krise zum ersten Mal im Homeoffice gearbeitet haben, würden auch nach der Krise gerne „einige Male in der Woche“ im Homeoffice arbeiten, 26 Prozent geben an, gerne „einige Male im Monate“ von zu Hause aus arbeiten zu wollen.

Was ist aber, wenn im häuslichen Umfeld ein Unfall passiert? Wann ist es ein Arbeitsunfall und wann nicht? Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist gerade im Homeoffice nicht ganz einfach.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat aktuell entschieden, dass ein schwerer Unfall aus dem Jahr 2013 einer im Homeoffice arbeitenden Mutter nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung als Wegeunfall entschädigt werden muss. Denn nach Auffassung des Bundessozialgerichts sind die aus den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts stammenden Regeln über den Versicherungsschutz für die Eltern auf dem Weg zur Arbeit von und zur Kindertagesstätte nicht auf das Homeoffice anwendbar.

Dieses Urteil wurde unter anderem zum Anlass genommen, über einen erweiterten Versicherungsschutz im Homeoffice nachzudenken. Agilität und Flexibilität in der Berufswelt benötigen passgenaue gesetzliche Rahmenbedingungen und nicht Vorschriften aus dem letzten Jahrhundert. Nachdem der erste Entwurf für ein „Mobile-Arbeit-Gesetz“ (MAG) vom Kanzleramt gestoppt wurde, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen neuen Referentenentwurf vorgelegt. Unabhängig von der aktuellen Verordnung, die wegen der pandemischen Lage eine befristete Pflicht für Arbeitgeber vorsieht, Homeoffice anzubieten, verfolgt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sein Gesetzesvorhaben für ein Mobile-Arbeit-Gesetz weiter. Beschäftigte im Homeoffice sollen den gleichen Versicherungsschutz genießen wie Mitarbeitende, die in den betrieblichen Räumen des Arbeitgebers arbeiten oder im Außendienst tätig sind.

Änderungen Berufskrankheitenrecht

Informationen zu den Änderungen im Berufskrankheitenrecht zum 1. Januar 2021

Zum 01.01.2021 treten aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 (7. SGB IV-ÄndG) die im Folgenden zusammengefassten Änderungen im Berufskrankheitenrecht in Kraft.

Nach den bis zum 31.12.2020 geltenden Rechtsvorschriften konnten einige Berufskrankheiten nur dann anerkannt werden, wenn die Versicherten die gefährdende Tätigkeit dauerhaft aufgegeben haben (Unterlassungszwang). Dies betraf u. a. Haut-, Atemwegs- und Bandscheibenerkrankungen. Diese besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung fällt zum 01.01.2021 weg. Durch die Neuregelung haben Beschäftigte künftig trotz einer Berufskrankheit die Möglichkeit, an ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiterzuarbeiten.

Vorrangiges Ziel bleibt auch zukünftig, einer Verschlimmerung oder einem Wiederaufleben der Erkrankung entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang werden die Angebote von Maßnahmen zur Individualprävention von den Unfallversicherungsträgern erweitert und/oder angepasst (z. B. krankheitsspezifische gesundheitspädagogische Schulungen).

Hieraus ergeben sich jetzt erweiterte Mitwirkungspflichten der Versicherten, bei denen eine Berufskrankheit anerkannt wurde. Auch im Interesse der Versicherten gilt es dann, einer Verschlimmerung der Berufskrankheit mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Daher sind diese verpflichtet, die präventiven Angebote und Maßnahmen anzunehmen. Die Pflichten des Arbeitgebers bleiben hiervon unberührt.

Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, die Fälle wiederaufzugreifen, die nur deshalb abgelehnt wurden, weil die Versicherten ihre gefährdende Tätigkeit nicht aufgegeben haben. Eine Überprüfung der seit 01.01.1997 entschiedenen Fälle erfolgt von Amts wegen.

Die retrospektiven Ermittlung von relevanten Einwirkungen/Gefährdungen der einzelnen Beschäftigungsverhältnisse der Versicherten gestaltet sich oft schwierig, daher sollen die Unfallversicherungsträger noch mehr zusammenarbeiten, indem Erkenntnisse anderer Unfallversicherungsträger zu vergleichbaren Arbeitsplätzen berücksichtigt und gemeinsame Arbeitsplatz- und Gefährdungskataster erstellt werden.

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat (ÄSVB), der die Bundesregierung über die grundsätzliche Aufnahme neuer Berufskrankheiten berät, wird gestärkt und erhält nun eine Geschäftsstelle bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie zusätzliche personelle und finanzielle Unterstützung. Hierdurch soll die Einführung neuer Berufskrankheiten erleichtert und beschleunigt werden.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass Forschungen zu neuen Berufskrankheiten vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck erstellt die DGUV jährlich einen Bericht, in dem die geförderten Forschungen und die zukünftigen Forschungsvorhaben aufgelistet sind.

Ihre Ansprechpartnerin:
Sylvia Kästner
Fachdienstleiterin Berufskrankheiten
Telefon 03621 777-244
sylvia.kaestner@ukt.de

Brillenschaden – was tun?

Die Unfallkasse Thüringen erbringt bei Gesundheitsschäden infolge von Arbeitsunfällen (dies sind auch Unfälle von Kindern während des Besuches von Tageseinrichtungen, von Schülern während des Besuches allgemein- und berufsbildender Schulen sowie von Studenten während des Besuches von Hochschulen) die nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen und zugelassenen Leistungen. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels wie zum Beispiel der Brille (§ 8 Abs. 3 SGB VII).

Wird also durch einen Unfall die bestimmungsgemäß getragene Brille beschädigt, ist dies der Unfallkasse über eine Unfallanzeige durch den Arbeitgeber bzw. durch die entsprechende Einrichtung (Kindergarten, Schule etc.) zu melden.

Beizufügen sind der Unfallanzeige
- Kopien der Rechnungsbelege für die alte und neue Brille bzw. für die Reparaturkosten sowie
- eine Information zur Bankverbindung.

So kann das Verfahren mit der Überweisung des Erstattungsbetrages schnell abgeschlossen werden.

Für Brillen, die bei versicherter Tätigkeit infolge einer äußeren Einwirkung beschädigt oder zerstört werden, übernimmt die Unfallkasse Thüringen die Kosten für die Reparatur bzw. die Erneuerung/den Ersatz (§ 27 Abs. 2 SGB VII) der Brille. Die Erstattungspflicht ist auf die Erneuerung oder Wiederherstellung einer gleichartigen Brille (sowohl des Gestells als auch der Gläser) beschränkt. Dabei werden die Kosten grundsätzlich maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten der beschädigten oder zerstörten Brille erstattet (zuzüglich eventueller Preissteigerungen bei gleichartiger Brille).

Die Kostenerstattung für das Gestell ist auf einen Höchstbetrag von 300 Euro beschränkt (100 Euro bei fehlendem Nachweis der Kosten der beschädigten Brille).

In den Fällen wo die Brille nicht bestimmungsgemäß getragen, diese aber bei versicherter Tätigkeit beschädigt oder zerstört wurde – z. B. eine während des Sportunterrichtes auf der Turnbank abgelegte Brille wird von einem Mitschüler heruntergeschmissen oder jemand setzt sich darauf – besteht keine Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung. In diesen Fällen dürfte aber die Zuständigkeit des Haftpflichtversicherers des Arbeitgebers gegeben sein.

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Schuchardt
Teamleiterin Leistungen
Telefon 03621 777-252
sabine.schuchardt@ukt.de

Personalien

Lisa-Marie Gebhardt

Jessica Heustock

Antonia Jäger

Rebecca Beier

Am 01.09.2020 haben Lisa-Marie Gebhardt, Jessica Heustock und Antonia Jäger ihr Studium Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung in der Unfallkasse aufgenommen.

Frau Gebhardt und Frau Jäger haben in diesem Jahr erfolgreich ihr Abitur absolviert. Frau Heustock hat bereits eine Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten bei einer Krankenkasse abgeschlossen und konnte ein Jahr Berufserfahrung als Sachbearbeiterin sammeln.

Am 01.12.2020 hat Rebecca Beier ihre Tätigkeit als Unfallsachbearbeiterin in der Unfallkasse aufgenommen. Frau Beier hat an der Universität in Erfurt das Studium Staatswissenschaften/Rechtswissenschaften erfolgreich absolviert und hat zuletzt in der zentralen Rechtsbehelfsbearbeitung beim Thüringer Landesamt für Finanzen gearbeitet.

Antje Stein

Annemarie Busch

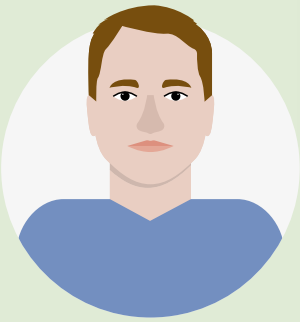

Lucas Jung

Michael Ziegenthaler

Mit Beginn des neuen Jahres haben Antje Stein als Sachbearbeiterin Service-Center, Annemarie Busch als Sachbearbeiterin Unfall, Lucas Jung als Aufsichtsperson in Vorbereitung und Michael Ziegenthaler als Sachbearbeiter Unfall ihre Tätigkeit in der Unfallkasse aufgenommen.

Frau Stein hat eine Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen absolviert und war zuletzt im Kundenservice einer gesetzlichen Krankenkasse tätig. Frau Busch hat erfolgreich das Studium „Sozialrecht“ mit dem Abschluss Sozialjuristin absolviert und konnte bereits Berufserfahrung als Sachbearbeiterin im Bereich SGB XII in einem Landratsamt sammeln. Herr Jung hat den Studiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ als Master of Science abgeschlossen und Berufserfahrung als Sachbearbeiter für Brand- und Arbeitsschutz in einem Landesbetrieb erlangt.

Herr Ziegenthaler ist ausgebildeter Diplom-Verwaltungswirt und war bisher u. a. als Sachbearbeiter im Bereich SGB XII in einer Stadtverwaltung tätig.

Krystin Maier

Am 01.02.2021 hat Krystin Maier ihre Tätigkeit in der Unfallkasse aufgenommen. Sie tritt die Nachfolge von Frau Köhler als Fachdienstleiterin Verwaltung Prävention an. Sie hat den Bachelor-Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften und den Master Studiengang Public Management erfolgreich absolviert und konnte bereits Berufserfahrung bei einem Forschungsinstitut und einem staatlichen Schulamt sammeln.

Die folgenden Mitarbeiter/-innen verlassen die UKT bis 30.06.2021

- Doreen Böning, Leistung/Recht
- Herbert Baur, Prävention
- Gabriele Krizsan, Leistung/Recht
- Natalie Köllner, Prävention
- Marion Richter, Verwaltung
- Gerlinde Schiller, Leistung/Recht
- Heidrun Peuckert, Verwaltung

„Wir bedanken uns bei Ihnen für die geleistete Arbeit und wünschen Ihnen alles Gute für die Zukunft.“

Mitteilungen

Mitteilungsblatt Nr. 19 vom April 2021

1 Bekanntmachung zu Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII

1.1 Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 39, ehemals GUV-V C 22) vom Januar 1997

Die am 4. November 2020 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene Außerkraftsetzung hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) mit Schreiben vom 6. Januar 2021 genehmigt.
(Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 54-6114/2-3-764/2021)

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. April 2021 außer Kraft gesetzt:
DGUV Vorschrift 39 „Bauarbeiten“ (ehemals GUV-V C 22) vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1995.

1.2 Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen hat in ihrer Sitzung am 4. November 2020 das Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat mit Schreiben vom 6. Januar 2021 das Inkrafttreten genehmigt.
(Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 54-6114/2-3-764/2021)

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. April 2021 in Kraft gesetzt:
DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.

Sabine Dexheimer
Geschäftsführerin

Impressum

Erscheinungsweise
halbjährlich (Nr. 1/2021, 28. Jahrgang)

Herausgeber
Unfallkasse Thüringen · Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-222 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de

verantwortlich für den Inhalt
Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion
Stephanie Robus, Fabian Saalbach, Lena Petruschkat,
Jaqueline Voigt, Daniel Krah

Fotos
iStock: Seite 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 14
Adobe Stock: Seite 11, 12, 16 und 17
UKT: Seite 9, 18 und 19

Layout und Satz
Viertakt Werbeagentur GmbH

Produktion/Auflage
PROOF Druck- und Medienproduktion, Erfurt/4.000 Exemplare

Hinweis
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die neutrale Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige der Geschlechter männlich, weiblich und divers.

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe.

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-0 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de